



Rechtliche Grundlagen

Sanktionen gegen Doping

In Deutschland besteht grundsätzlich Übereinstimmung darüber, dass aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Autonomie des Sports, das Doping-Problem in erster Linie in eigener Verantwortung zu lösen ist. Der Staat, die Medien als auch die Öffentlichkeit sind dennoch nicht völlig von ihrer Verantwortung entbunden.

Daher umfassen die Vorschriften der Dopingbekämpfung im Sport einerseits die von den internationalen und nationalen Sportverbänden erlassenen Regelungen, andererseits aber auch gesetzliche Bestimmungen.

Sanktionen des Staates

Nach § 6a des Arzneimittelgesetzes (AMG) ist es verboten:

"Arzneimittel zu Doping-Zwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden."

Dabei nimmt das Gesetz Bezug auf die Dopingliste des IOC. Die Folge der Nichtbeachtung des Verbotes ist gemäß § 95 Arzneimittelgesetz eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von mindestens einem bis zu zehn Jahren. Strafbar ist aber nur derjenige, der die Dopingmittel weitergibt, verschreibt oder bei anderen anwendet. Der Sportler, der die Substanzen selbst einnimmt, macht sich hiernach nicht strafbar.

Die gesetzlichen Vorschriften zum Verbot von Arzneimitteln zu Doping-Zwecken zielen auf den Schutz der Gesundheit aller Sportlerinnen und Sportler ab, ohne zwischen Leistungs- und Breitensport zu unterscheiden.

Sanktionen der Sportverbände

Die Einnahme und Anwendung eines Dopingmittels durch einen Sportler stellt jedoch einen Verstoß gegen die Fairness im Sport dar. Es ist Aufgabe der Sportverbände der Gewährleistung sportlicher Fairness, durch das Aufstellen von Regeln, nachzukommen.

Derzeit sind die weltweit von verschiedenen Sportverbänden verhängten Sanktionen nicht einheitlich

geregelt. Daran soll auf nationaler Ebene durch die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA) sowie auf internationaler Ebene durch die Welt Anti-Doping Agentur (WADA) gearbeitet werden.

Die folgenden Sanktionen haben sich bisher für einen Sportler, mit positiv ausgefallener A- und B-Probe bei der Dopingkontrolle, herausgebildet.

- sofortiges Startverbot
- Wettkampf-Sperre für zwei Jahre (bei Wiederholung lebenslänglich)
- Aberkennung der Leistung im Wettkampf
- Aberkennung und Rückgabe der Auszeichnungen, Preise und Geldprämien
- Rückerstattung von Fördermitteln an den Verband
- Rückerstattung von Werbepremien an den Sponsor
- Vertragsauflösung mit dem Sponsor

Gegen Verbandsstrafen kann Klage bei den staatlichen Gerichten erhoben werden. Aufgrund des hohen Streitwertes ist es erforderlich, einen Rechtsanwalt durch den Sportler zu beauftragen. Beide Parteien haben dann die Möglichkeit den gerichtlichen Streit über drei Instanzen bis hin zum Bundesgerichtshof zu führen. Treffen Verband und Sportler eine Schiedsgerichtsentscheidung, kann nur dieses Schiedsgericht angerufen werden, um endgültig über die Rechtmäßigkeit der Wettkampfsperre zu entscheiden.

In der Schiedsgerichtsordnung als auch der staatlichen Zivilprozessordnung sind die Einzelheiten des Vorgehens geregelt.

Quellen

Feiden, K.; H. Blasius: Doping im Sport: wer - womit - warum. Stuttgart: Wiss. Verl.-Ges., 2002